Institution	Stellungnahme	Datum	Bezug im EHZK	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Stadt Garbsen	1. Gemäß Aussagen des Zentrenkonzeptes auf S.7 werden für jedes Zentrum städtebauliche und stadtentwicklungsrelevante Zielvorstellungen formuliert, da diese die Grundlage für die späteren Entscheidungen bilden. Bei den E-Zentren sind solche Zielvorstellungen leider bislang weder im Gutachten noch in dem Entwurf des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes enthalten.	17.01.11	S. 4, 20	Aufbau und Funktionen der Zentren werden im Einzelhandels- und Zentrenkonzept ausführlich beschrieben. Insbesondere im Ziel Nr. 3.6 wird die Bedeutung der C-, D- und E-Zentren dargelegt. Das Zentrenkonzept baut auf die Aussagen des Gutachtens auf und nimmt Bezug auf die Zielsetzungen für die E-Zentren in Band I (Seite 70 bis 72) und die Beschreibung der einzelnen E-Zentren in Band II.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
	2. Im Urteil des BVerwG, welches im Gutachten auf Seite 13 zitiert wird, geht es im konkreten Fall um das Nahbereichszentrum des Ortteiles Poll der Stadt Köln. Das Gericht führt aus, dass auch ein Bereich, der auf die Grund- und Nahversorgung eines örtlich begrenzten Einzugsbereiches zugeschnitten ist, eine zentrale Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus wahrnehmen kann. … Einzentraler Versorgungsbereich muss jedoch einen gewissen, über seine eigenen Grenzen hinaus reichenden räumlichen Einzugsbereich mit städtebaulichem Gewicht haben und damit über den unmittelbaren Nahbereich hinaus wirken. Diese Maßstäbe sind vom BVerwG im konkreten Fall des Nahbereichszentrums als erfüllt angesehen worden, weil es sich hier um einen Bereich handelt, „der durch eine städtebaulich integrierte Lage inmitten eines Wohnumfeldes gekennzeichnet und auch für nicht motorisierte Kunden gut erreichbar ist <u>und</u> in dem sich in dichter räumlicher Nähe und räumlich konzentriert, mit einem städtebaulich gewichtigen Einzugsbereich von mehr als 10.000 Einwohnern im fußläufig erreichbaren Umkreis von 700 m die für eine umfassende Nahversorgung erforderlichen Dienstleistungen sowie eine Mischung von Einzelhandelsgeschäften befinden, die ein breites Spektrum von Waren des kurzfristigen Bedarfs abdecken, ergänzt um einzelne Waren, die über die Deckung des kurzfristigen Bedarfs hinausgehen.“ Mit Bezug auf die Belange der Stadt Garbsen ist für den beabsichtigen zentralen Versorgungsbereich Marienwerder nicht ersichtlich, dass die Anforderungen der Rechtsprechung erfüllt sind. Hier handelt es sich um einen Einkaufsstandort mit lediglich 4 Betrieben und einer Gesamtverkaufsfläche von 1.250 qm. Der Standort hat für die umliegenden Einwohner zweifelsfrei eine hohe Bedeutung für die Nahversorgung. Das ergänzende Dienstleistungsangebot (Friseur im Gebäude selbst und Kiosk sowie Immobilienmakler im benachbarten Hochhaus) wird vom Gutachter selbst als rudimentär bezeichnet.			Das E-Zentrum Große Pranke erfüllt eine wichtige Versorgungsfunktion für den gesamten Stadtteil Marienwerder, und damit über den unmittelbaren Nahbereich hinaus. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass das Einzelhandelsangebot und die städtebauliche Situation eine Ausweisung als E-Zentrum rechtfertigen. Zur Sicherstellung der Versorgung im Stadtteil hält es die Verwaltung für geboten, an dieser Ausweisung festzuhalten. Leider betreibt die Stadt Garbsen eine städtebauliche Planung, insbesondere durch die nicht verträgliche Dimensionierung der Verkaufsfläche bei der beabsichtigten Ansiedlung eines Einkaufszentrums in der Neuen Mitte Garbsen, die negative Auswirkungen auf die Einzelhandelsstruktur der umliegenden Städte haben wird. Die Stadt Hannover sieht durch diese Planung auch die Entwicklung des E-Zentrums Große Pranke gefährdet. Um so wichtiger ist es, durch die Ausweisung als E-Zentrum diesen Bereich für die Versorgung des Stadtteils Marienwerder zu sichern.	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Institution	Stellungnahme	Datum	Bezug im EHZK	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	Der gesamte Stadtteil Marienwerder hat zum 01.01.2009 1.289 WE und 2.521 Einwohner mit Hauptsitz. Der Einkaufsbereich Große Pranke ist dabei für die Einwohner, die räumlich angrenzend an den Stadtteil Auf der Horst wohnen, als Nahversorgungsstandort voraussichtlich von sehr geringer Bedeutung. Das hier ein städtebaulich gewichtiger Einzugsbereich und die für eine umfassende Nahversorgung erforderlichen Dienstleistungen sowie eine Mischung von Geschäften mit einem breiten Spektrum von Waren des kurzfristigen Bedarfs vorhanden sind, ist aus unserer Sicht nicht gegeben.				
	3. Ergänzend erlauben wir uns, noch auf eine mögliche Unstimmigkeit bei der Sortimentsliste hinzuweisen. Während Elektroklein-/ haushalts- und großgeräte als zentrenrelevant aufgeführt sind, finden sich Einbaugeräte für Küchen bei den nicht zentrenrelevanten Sortimenten. Dies erscheint uns in der Praxis für eine Zuordnung beispielsweise von Spül- oder Waschmaschinen nicht eindeutig. Möglichweise könnten die Zusätze „braune“ bzw. „weiße“ Ware Ihre Intention verdeutlichen.		S. 17	Das Sortiment „Elektroklein-/ haushalts- und großgeräte“ ist in der Hannoverschen Liste als zentrenrelevant eingestuft, weil diese Waren überwiegend in der Innenstadt und in anderen Zentren angeboten werden und ein wichtiges Magnetangebot für die Zentralen Versorgungsbereiche (ZVB) darstellen. Dagegen sind Küchen inklusive Kücheneinbaugeräte als nicht zentrenrelevant anzusehen, da dieses Sortiment an Standorten auch außerhalb der ZVB gehandelt werden kann. Kücheneinbaugeräte werden in Möbelmärkten meist als ergänzend zum Küchenmobiliar angeboten und sind deshalb dem Sortiment Küchen zugeordnet worden.	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Institution	Stellungnahme	Datum	Bezug im EHZK	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Stadt Langenhagen	1. Sonderstandort Vahrenwalder Straße-Nord Die getroffene Aussage, dass dieser Sonderstandort nur eine nachrangige Eignung zur Weiterentwicklung von nicht zentrenrelevanten Einzelhandel habe, möchte ich unter Verweis auf die hier bestehende verkehrliche Situation an den Knotenpunkten der Hauptverkehrsstraßen weiter einschränken. Bei der Ansiedlung weiterer großflächiger Fachmärkte und damit verbundener Ziel- und Quellverkehre ist zu befürchten, dass insbesondere der bereits zu den Hauptverkehrszeiten oft durch Überlastung der Linksabbiegespuren beeinträchtigte Verkehrsfluss auf der Vahrenwalder Straße noch weiter gestört wird. Aus der Sicht der Stadt Langenhagen wird deshalb vorgeschlagen, auch die Ansiedlung von nicht zentrumsrelevantem Einzelhandel, insbesondere großflächiger Betriebe, hier möglichst gänzlich zu verzichten bzw. deren Zulässigkeit zumindest von einer detaillierten Prüfung der verkehrlichen Auswirkungen abhängig zu machen.	19.01.11	S. 28-29	Im Konzept wird ausgeführt: „Der Sonderstandort Vahrenwalder Straße Nord wird als geeignet für nicht zentrenrelevanten Einzelhandel angesehen. Hier sind bereits einige Betriebe angesiedelt, eine Erweiterung, Nachnutzung aufgegebener Betriebe bzw. gebietsinterne Verlagerung von Betrieben soll auch zukünftig zulässig sein. Hiermit wird auch der Zielsetzung des regionalen Einzelhandelskonzeptes entsprochen.“ Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass eine Ausweitung des Standorts ausdrücklich nicht zugelassen werden soll. Bei Entwicklungen im Bestand soll nur nicht zentrenrelevanter Einzelhandel zugelassen werden. Zusätzliche Belastungen durch Einzelhandelsentwicklungen an diesem Standort sind deshalb nicht zu erwarten.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
	2. Nahversorgung Wiesenau In Verbindung mit den Aussagen zu der eher unbefriedigenden Nahversorgungssituation im Bereich Brink / Varrelheide bitte ich zu ergänzen, dass auch im angrenzenden Wohnquartier Wiesenau der Stadt Langenhagen ein Nahversorgungsdefizit festzustellen ist. Die Stadt Langenhagen ist deshalb schon vor Jahren an die LHH mit dem Wunsch herangetreten, südlich der Heinrich-Heine-Str. die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Discounters zuschaffen. Die zu beachtenden Rahmenbedingungen, insbesondere im Hinblick auf die verkehrliche Anbindung an die Heinrich-Heine-Str., wurden seitens der Stadt Langenhagen damals beschrieben. Das von der Stadt Langenhagen geäußerte Interesse, auf hannoverschem Gelände (Grundstück Reinhold-Schleese-Str.) über eine Discounteransiedlung die Nahversorgungssituation zu verbessern, besteht weiterhin bzw. hat sich im Zuge der zwischenzeitlich konkretisierten Stadtentwicklungsüberlegungen für den Bereich Wiesenau noch verfestigt. Deshalb rege ich an, dieses Ziel in die Einzelhandelskonzeption der LHH aufzunehmen und die textlichen Aussagen zur Nahversorgung im Norden der LHH entsprechend zu ergänzen.		S. 19-20	Im Konzept ist das Ziel Nr. 3.5 Erhalt einer flächendeckenden Nahversorgungsstruktur im Bereich Nahrungs-/Genussmittel enthalten. Dieses Ziel gilt für das Gebiet der LHH. Die Behebung von Defiziten in den Nachbarkommunen ist nicht die Aufgabe des Konzeptes. Für Bereiche, in denen sowohl auf hannoverscher Seite als auch im Gebiet der Nachbarkommune Defizite vorhanden sind, hält die Verwaltung eine abgestimmte Planung für sinnvoll. Dies bleibt jedoch Einzelfallentscheidungen vorbehalten.	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Institution	Stellungnahme	Datum	Bezug im EHZK	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	3. Sonderstandort Varrelheide Ich begrüße ausdrücklich die Aussage, dass über die Bestandssicherung hinaus keine zusätzliche Entwicklung von Einzelhandel im Bereich des Sonderstandortes Varrelheide erfolgen sollte, denn nur so können weitere Beeinträchtigungen der Versorgungsstrukturen im Langenhagener Stadtgebiet vermieden werden. Eine Ausdehnung der Einzelhandelsnutzungen am Sonderstandort Varrelheide sollte insbesondere auf Grund der Nähe zum zentralen Versorgungsbereich am Örtzeweg und zum Zentrum der Stadt Langenhagen unterbleiben.				wird zur Kenntnis genommen
Stadt Ronnenberg	Keine Anregungen	19.01.11			wird zur Kenntnis genommen
LIDL Dienstleistung GmbH & Co. KG LIDL Vertriebs-GmbH & Co. KG vertreten durch Kanzlei Dr. Fricke & Collegen	In den nachfolgend im Einzelnen benannten Bereichen bedarf der Entwurf dieses Konzeptes noch einiger Ergänzungen, da bisher nicht sämtliche zentralen Versorgungsbereiche in dem Entwurf berücksichtigt wurden. Im Einzelnen bitten wir um eine Überarbeitung des ausgelegten Entwurfes an den folgenden Standorten:	19.01.11	S. 9-15	Die Intention der Stellungnahme zielt darauf ab, die Filialen der Fa. LIDL in zentrale Versorgungsbereiche (ZVB) einzubeziehen. Das Anliegen der Fa. LIDL ist planerisch nicht zu rechtfertigen. Im Konzept sind die Kriterien für die Festlegung der ZVB benannt. Demnach müssen ZVB eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus erfüllen.	
	1. LIDL Filiale Hüttenstr. 23 / Auf dem Dorn in Hannover (Hainholz) Diese Filiale unserer Mandantschaft dient der direkten Nahversorgung des Wohngebietes um die Straße „Auf dem Dorn“. Neben der Filiale befinden sich im Übrigen auch ein Drogerie- und ein Textilmarkt. Insoweit kommt dem Standort eine Nahversorgungsfunktion zu. Vor der Entwicklung des „Hainhölzer Marktes“ sollte der Schutz der bestehenden Nahversorgung Vorrang haben.			Die genannten Betriebe dienen der Nahversorgung im Wohngebiet. Die Voraussetzungen für einen ZVB sind hier jedoch nicht gegeben. Diese sind am Hainhölzer Markt gegeben und deshalb ist dieser als ZVB ausgewiesen, um das Einzelhandels- und Dienstleistungsangebot für den Stadtteil Hainholz zu verbessern. Die Nahversorgung in den angrenzenden Wohngebieten ist ebenfalls eine wichtige Aufgabe, steht aber nicht in Konkurrenz zum ZVB, sondern stellt ein ergänzendes Angebot dar.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
	2. LIDL Filiale Alte Stöckener Str. 95 – 97 (Stöcken) Diese Filiale dient der Versorgung der „Schwarzen Heide“ und der nördlichen Wohngebiete Stöckens entlang der „Alten Stöckener Straße“. Außerdem befindet sich auf dem Grundstück noch ein Getränkemarkt. Dieser Standort hat eine wichtige Nahversorgungsfunktion. Auch dieser Bereich ist demzufolge als Nahversorgungsbereich auszuweisen.			Der ZVB in Stöcken befindet sich am Stöckener Markt, weil dieser Bereich eine Zentrenfunktion hinsichtlich des Einzelhandels- und Dienstleistungsangebotes für diesen Stadtteil erfüllt. Das Angebot soll erhalten und entwickelt werden. Deshalb wäre es kontraproduktiv, in der Nähe einen zusätzlichen ZVB auszuweisen.	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Institution	Stellungnahme	Datum	Bezug im EHZK	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	3. LIDL Filiale Wülfeler Str. 78 (Bemerode) Dieser Standort versorgt als einziger Nahversorger das Wohngebiet Mittelfeld zwischen der B6 und der Laatzener Straße. Als behindertengerechter Markt wird zudem für die Versorgung der Patienten und Mitarbeiter des Annastiftes gesorgt. Diesem Markt kommt demzufolge ebenfalls eine Nahversorgungsfunktion zu, die in dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept dargestellt wird.			Eine Ausweisung als ZVB für einen einzelnen Betrieb kommt nicht in Betracht.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
	4. LIDL Filiale Am Listholze 54 (List) Der zentrale Versorgungsbereich Vier Grenzen ist bis zu der Straße Am Listholze zu verlängern. Der großflächige Markt unserer Mandantschaft gehört nämlich zusammen mit dem in diesem Bereich vorhandenen Bäcker ebenso zum zentralen Versorgungsbereich wie die Fachmärkte an der Podbielskistraße.			Nach der Beurteilung der Struktur des Einzelhandels- und Dienstleistungsbesatzes und auch der städtebauliche Situation wurde der ZVB auf den Bereich Podbielskistr. / Vier Grenzen konzentriert. Dieser Bereich soll als Zentrum entwickelt werden. Die LIDL Filiale Am Listholze erfüllt eine Nahversorgungsfunktion. Die Festlegung eines ZVB lässt sich nicht begründen.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
	5. LIDL Filiale Brucknerring 1 (Misburg-Nord) An diesem Standort befinden sich zwei Discounter, die das Angebot des zentralen Versorgungsbereichs „Meyers Garten“ ergänzen und die Lebensmittelversorgung der Wohnbevölkerung in Misburg-Nord sicherstellen. Entsprechendes ist im Einzelhandels- und Zentrenkonzept darzustellen.			Der ZVB ist am Standort Meyers Garten ausgewiesen, weil sich dort das Zentrum des Stadtteils Misburg mit einem vielfältigen Einzelhandels- und Dienstleistungsangebot befindet. Die Discounter am Brucknerring erfüllen eine Nahversorgungsfunktion.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
	6. LIDL Filiale Spielhagenstraße 20 (Südstadt) Warum dieser LIDL Markt aus dem Sonderstandort Südbahnhof ausgegrenzt wurde, erschließt sich uns nicht und ist auch sonst nicht nachvollziehbar. Aufgrund des räumlichen Zusammenhangs zu den anderen Gewerbe- und Einzelhandelsbetrieben ist diese Ausgrenzung nicht sachgerecht. Die direkt nördlich und südlich angrenzenden Lebensmitteleinzelhandelsbetriebe wurden ebenfalls in diesen Sonderstandort aufgenommen. Entsprechend ist auch mit dem Markt unserer Mandantschaft zu verfahren.		S. 27	Die Stellungnahme der Fa. LIDL bezieht sich auf das Gutachten und die dort vom Gutachter vorgeschlagene Abgrenzung des Sonderstandortes Südbahnhof. Bereits dort ist jedoch auch schon der Vorschlag der Verwaltung dargestellt (s.S. 160), der eine deutlich engere Abgrenzung vornimmt und sich auf das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 1679 bezieht. Das Konzept geht in Kapitel 6.1 auf S. 27 ebenfalls auf diesen Sachverhalt ein. Eine Änderung an dieser Ausweisung sollte nicht vorgenommen werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Institution	Stellungnahme	Datum	Bezug im EHZK	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	7. LIDL Filiale Hildesheimer Straße 213 – 219 (Döhren) Dieser Bereich dürfte unstrittig einen zentralen Versorgungsbereich darstellen. Er dient mit einem Drogeriemarkt, einer Apotheke, einem Bäcker sowie einem Discounter der Nahversorgung der umliegenden – unversorgten – Gebiete Waldheim, Seelhorst, Waldhausen und Döhren. In diesem Zusammenhang weisen wir daraufhin, dass im Übrigen das Fachmarktzentrum im Gutachten nicht berücksichtigt wurde. Auch an diesem Standort ist der Entwurf anzupassen und ein zentraler Versorgungsbereich – entsprechend den örtlichen Gegebenheiten – im Einzelhandelskonzept darzustellen.			Der ZVB für Döhren-Nord befindet sich am Fiedeler Platz. Die von der Fa. LIDL genannten Betriebe erfüllen eine Nahversorgungsfunktion, aber nicht die Voraussetzungen für einen ZVB.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
	8. LIDL Filiale Tresckowstr. 43 (Wettbergen) Für die Versorgung Wettbergens wurde lediglich der historische Ortskern als zentraler Versorgungsbereich dargestellt. Nach den örtlichen Gegebenheiten ist die LIDL Filiale unserer Mandantschaft in der Tresckowstr. 43 ebenso in den zentralen Versorgungsbereich Mühlenberg Zentrum einzubeziehen bzw. als eigener zentraler Versorgungsbereich darzustellen. Aus diesem Standort versorgen sich die Stadtteile Mühlenberg und Wettbergen mit Lebensmitteln. Die Anbindung dieses Bereiches an die Wohngebiete ist über die Tresckowstr. Auch optimal gewährleistet.			Die LIDL-Filiale an der Tresckowstr. erfüllt eine Nahversorgungsfunktion für den Stadtteil Wettbergen-West. Die von der Fa. LIDL geforderte Einbeziehung in den ZVB Mühlenberg Zentrum würde der Vorgabe, das ZVB nachvollziehbar abzugrenzen, zuwider laufen, da sich die Betriebe für Einzelhandel und Dienstleistung am Mühlenbergzentrum konzentrieren und auch nur dort eine Entwicklung stattfinden sollte, um die zentrale Funktion dieses Bereiches zu erhalten.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
	9. LIDL Filiale Dragonerstr. 39 (Vahrenwald) Dieser Bereich ist als Ergänzungsbereich vom Sachverständigen vorgeschlagen worden (S. 41, Berichtsteil II). Diese Ergänzung ist vorzunehmen. Der Ergänzungsbereich verfügt neben dem Betrieb unserer Mandantschaft, der an diesem Standort eine wichtige Versorgungsfunktion hat, über eine Reihe von Dienstleistungs- und Einzelhandelsbetrieben. Auf die Bestandsaufnahme des Gutachters nehmen wir Bezug.		S. 11	Der Gutachter hat auf der Grundlage der Bestandsaufnahme eine auf die Einzelhandelssituation bezogene Abgrenzung vorgeschlagen. Aus der Sicht der Stadt müssen jedoch auch stadtentwicklungspolitische Ziele bei der Ausweisung der Zentren bzw. der ZVB zu Grunde gelegt werden. Deshalb hat die Verwaltung hier abweichend vorgeschlagen, den ZVB auf den Bereich um den Vahrenwalder Platz zu konzentrieren, um dieses Quartier als lebendiges Stadtteilzentrum zu erhalten und zu fördern. Die Ausweisung des Ergänzungsbereiches an der Dragonerstr. wäre kontraproduktiv. Dagegen stellt der Bereich zwischen Werderstr. und Göhrdestr. eine sinnvolle Ergänzung des C-Zentrums dar, und wird deshalb zur Ausweisung vorgeschlagen.	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Institution	Stellungnahme	Datum	Bezug im EHZK	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	10. LIDL Filiale Berckhusenstr. (Kleefeld) Die Filiale unserer Mandantschaft in der Berckhusenstr. 95 erfüllt eine wichtige Nahversorgungsfunktion für den Bereich der Berckhusenstr. und der Lathusenstr. sowie der angrenzenden Wohngebiete. Die Versorgung für Kleefeld erfolgt schlechterdings zu einem Großteil von diesem Standort aus. Wir beantragen deshalb, den gesamten Bereich der Berkhusenstr., an dem sich mehrere Einzelhandelsbetriebe befinden, zu einem zentralen Versorgungsbereich zu erklären. Im Übrigen beziehen wir uns im Hinblick auf diesen Standort auf den Aufstellungsbeschluss der LHH in der Beschlussdrucksache 1193/2009, in dem die Stadt selbst davon ausgeht, dass der Standort „sich in einer integrierten Lage befindet und verkehrlich gut erschlossen ist." Wir machen die Ausführungen des Aufstellungsbeschlusses vom 19. Mai 2009 hiermit zum Gegenstand dieser Stellungnahme und bitten um eine Anpassung des Entwurfes.			Die Fa. LIDL nimmt Bezug auf den B-Plan Nr. 1729, Sondergebiet östlich Lathusenstr. Die Aufstellung des B-Plans dient dazu, den dortigen Einzelhandel auf seine Nahversorgungsfunktion zu beschränken und damit schädliche städtebauliche Auswirkungen auf die vorhandenen Versorgungszentren zu vermeiden. Der VA hat diesen Beschluss am 11.6.2009 einstimmig gefasst und damit die Zielsetzung für diesen Bereich verbindlich zum Ausdruck gebracht.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
	11. LIDL Filiale Eichenweg 1 (Bothfeld) Die Nahversorgung für das nördliche Wohngebiet Bothfelds wird durch den Markt unserer Mandantschaft im Eichenweg 1 gesichert. Durch die Nähe zur Straßenbahnhaltestelle deckt sich hier auch die nicht motorisierte Bevölkerung mit Lebensmitteln ein. Auch dieser Standort hat mithin eine Nahversorgungsfunktion, auf die in dem Einzelhandelskonzept der Stadt Rücksicht zu nehmen ist.		19-20	Die Bedeutung der Nahversorgung wird im Konzept durch das Ziel Nr. 3.5 „Erhalt/Stärkung einer flächendeckenden Nahversorgungsstruktur im Bereich Nahrungs-/Genussmittel" zum Ausdruck gebracht. Damit ist dem Anliegen der Fa. LIDL Rechnung getragen.	wird zur Kenntnis genommen
	12. LIDL Filiale Gartenstr. 30 (Ahlem) An der Heisterbergallee befindet sich ein Konglomerat von nahversorgungsrelevanten Geschäften. Insbesondere die beiden großen Lebensmittelgeschäfte, die im Übrigen beide großflächig im Sinne der Baunutzungsverordnung sind, machen den Standort zu einem zentralen Anlaufpunkt für die Bevölkerung Ahlems und Davenstedts zum Einkauf von Lebensmitteln. Das Angebot in diesem Bereich wird durch mehrere Restaurants und Dienstleistungsbetriebe abgerundet. Im Übrigen liegt uns eine gutachterliche Stellungnahme vor, die bestätigt, dass dieser Bereich eine Nahversorgungsfunktion hat. Wir beantragen deshalb, auch diesen Bereich als einen zentralen Versorgungsbereich festzusetzen.			Die an der Heisterbergallee befindlichen Einzelhandelsbetriebe nehmen eine Nahversorgungsfunktion für die anliegenden Wohngebiete war. Die Eigenschaften eines ZVB werden aber nicht erfüllt. Für den Stadtteil Ahlem nehmen diese Funktion die E-Zentren an der Wunstorfer Landstraße und Richard-Lattorf-Str./Grüner Brink war. Die Einzelhandelsentwicklung in Ahlem soll deshalb auf diese beiden Bereiche konzentriert werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt.